

+ 8 Jahre 2 Monate im Zivildienste, summa summarum nach einer Dienstzeit von 21 Jahren. Danach würde der Mann statt der 436 M., die ihm bis jetzt als Unterstützung gewährt worden sind, 541 M. 80 Pf. als Pension zu beanspruchen haben, und im Falle seines Todes würde seine Witwe auch einen angemessenen Teil als Pension bekommen. Gegenwärtig hat der Mann in allem ein Einkommen von 1540 M. außer jener Unterstützung von 436 M. und außer den einzelnen Zuwendungen, die das Ministerium ihm aus Gründen der Commiseration gegeben hat, und aus seiner Stellung als Schlachtsteuereinnahmer. Wie nun die Sache liegt, erscheint es Ihrer Deputation in Übereinstimmung mit der jenseitigen Kammer für richtiger und gerecht, wenn dem Manne Pension nach 21 Dienstjahren gewährt wird. Dabei kommt allerdings in Frage — aber darüber haben wir hier nicht weiter zu kognoszieren —, ob man dem Manne auf seine Pension das anrechnen kann, was er bis jetzt als Schlachtsteuereinnahmer bezogen hat. Andererseits würde noch in Frage kommen, was in der jenseitigen Kammer berührt, aber nicht zum Beschlusse erhoben worden ist, ob man dem Manne nun nicht, wenn man ihm eine nach 21 Jahren Dienstzeit berechnete Pension zuerkennt, den zu wenig (und zwar nur als Unterstützung) gewährten Betrag durch Nachzahlung ergänzt.

Das sind Momente, welche die Deputation nicht übergehen zu dürfen geglaubt hat. Jedenfalls hält sich die Deputation nach Lage der Sache für berechtigt, das Gesuch des Jährig, der ein gut beleumundeter Mann ist und, wie ich einschalten will, seine Militärzeit mit Auszeichnung abgeleistet, auch an verschiedenen Schlachten von 1870 und 1871 teilgenommen hat, insoweit zu berücksichtigen, daß der hohen Kammer empfohlen wird, sie wolle beschließen, die Petition des Schlachtsteuereinnahmers Jährig in Lugau der Königl. Staatsregierung zur Erwägung zu überweisen.

Präsident: Wünscht jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall.

„Die Kammer tritt bei?“

Einstimmig.

Ich bitte den Herrn Referenten, zum 3. Gegenstande überzugehen: „Bericht der vierten Deputation über die Petition des Rechtsanwalts Dr. Rienholdt in Leipzig um Befreiung der Röchlerschen Stiftung von der Staatseinkommensteuer sowie um Zurückgewährung wenigstens eines Teiles der im Jahre 1903 gezahlten Steuern.“ (Drucksache Nr. 146.)

Berichterstatter Kammerherr von Schönherr: Der Petent vertritt eine Stiftung, welche dazu bestimmt ist, Angehörige der Röchlerschen Familie in die Lage zu setzen, „etwas redliches zu erlernen“. Die Stiftung umfaßt ein bedeutendes Kapital, angelegt in Mansfelder Ruzen, und ist demnach in ihren Erträgen den Schwankungen in den Erträgen dieser Ruzen unterworfen. Die Mansfelder Ruzen haben der Stiftung eingebracht: 1900 rund 200,000 M., 1901 rund 170,700 M., 1902 71,000 M., 1903 31,200 M. Nun sind nach unserem Einkommensteuergesetze Einnahmen, welche ihrem jährlichen Betrage nach schwanken, nach dem Betrage in dem der Einschätzung unmittelbar vorausgegangenem Kalenderjahre heranzuziehen. Das hat die Folge gehabt, daß die Steuerbeträge, welche die Röchlersche Stiftung zu zahlen hatte, da erstere nachträglich gezahlt werden mußten, d. h. nach dem Jahre, welches die betreffende Einnahme erbrachte, in den Jahren, wo sie entrichtet werden mußten, nicht den aktuellen Einnahmen entsprachen und schließlich so weit hinter diesen zurückblieben, daß die Summen der zu entrichtenden staatlichen, kommunalen und Kirchenabgaben die letztjährige Ausbeute aus den Ruzen um den Betrag von 8968 M. überstieg. Nun beantragen die Bittsteller, daß diese Stiftung zu der Einkommensteuer nicht herangezogen oder daß wenigstens ein Teil der 1903 gezahlten Steuer ihnen zurückgewährt werde. Die Königl. Staatsregierung, welche darüber vernommen worden ist, hat sich dazu ablehnend erklärt, Ihre Deputation glaubt mit vollem Rechte, denn es sind solche Ableistungen, welche sich als Verwendung des Stiftungseinkommens in der Richtung des vom Stifter gewollten Zweckes darstellen, nicht abzugsfähig.

„Bei Familienstiftungen“ —
wie die Röchlersche, sagt die Regierung —

„ist . . . das, was die Familienglieder stiftungsgemäß aus den Erträgen empfangen, als steuerpflichtiges Einkommen zu behandeln.“

In der Erklärung der Staatsregierung heißt es weiter:

„Hiernach . . . ließ es sich nicht weiter rechtfertigen, der Stiftung den Abzug ihrer stiftungsmäßigen Leistungen zu gestatten.“

Hiervon hat sich auch das Königl. Kultusministerium, welchem die Kollatur über diese Stiftung zusteht, überzeugt und demgemäß die Stiftungsverwaltung angewiesen, sich bei den Einschätzungen zu beruhigen und einfach zu zahlen. Nun ist das ja sehr richtig, wenn in dem vorhergehenden Kalenderjahre eine hohe Einnahme